

„E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 7. September 2011

Die Fachbereichsräte 07 (Wirtschaftswissenschaft) und 04 (Produktionstechnik) haben am 19. August 2010 und 7. September 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte beträgt für das Vollfach Wirtschaftsingenieurwesen 147 CP und für General Studies 33 CP.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

I. Pflichtbereich (117 CP):

- Modulbereich „Rahmenwissenschaften des Wirtschaftsingenieurwesens“ (22 CP)
- Modulbereich „Betriebswirtschaftslehre“ (45 CP)
- Modulbereich „Ingenieurwissenschaft“ (50 CP)

II. Wahlpflichtbereich (18 CP):

- Betriebswirtschaftlich orientierter Schwerpunkt (18 CP) oder
- Ingenieurwissenschaftlich orientierte Schwerpunkt (18 CP)

III. General Studies (33 CP), bestehend aus einem Pflichtbereich im Umfang von 15 CP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 CP

IV. Bachelorarbeit (12 CP).

(3) Im Wahlpflichtbereich wird zwischen einem betriebswirtschaftlich orientierten Schwerpunkt und einem ingenieurwissenschaftlich orientierten Schwerpunkt gewählt. Der ingenieurwissenschaftlich orientierte Schwerpunkt besteht aus einem Projektmodul und einem Aufbaumodul. Der betriebswirtschaftlich orientierte Schwerpunkt besteht aus drei von vier Modulen der gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkttrichtung gemäß Anhang 3.

(4) Wird eine ingenieurwissenschaftliche Bachelorarbeit geschrieben, so ist im General Studies Bereich der Bachelorworkshop gemäß Anhang 1 zu belegen.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) Wirtschaftsingenieurwesen für die entsprechenden Modulbereiche in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(6) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher, im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Testat (Übungsaufgabe als Hausarbeit im Umfang von 5 bis 20 Seiten)
2. Testatklausur (schriftliche oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur/E-Klausur) mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten)

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Zu folgenden Modulen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

- Mechanik,
- Produktdesign und Gestaltung,
- Mathematik.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, legt die Veranstalterin/der Veranstalter eine Prüfungsform gemäß Anlage 1 fest. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(6) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(7) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal im selben Semester wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nur möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Die Wiederholung von Prüfungsvorleistungen kann auch in einer anderen als der ursprünglichen Form erfolgen.

§ 4

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Prüfungen (Klausur) mit einer Dauer von 60 bis 180 Minuten, bei denen auch schematisierte Prüfungsverfahren angewendet werden können,
2. softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur/E-Klausur) mit einer Dauer von 45 bis 180 Minuten,
3. mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten,
4. Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 10 bis 20 Seiten (ohne Anlagen) und einer Präsentation in einer Veranstaltung,
5. Projektarbeit in der Form eines Referates auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 15 bis 30 Seiten (ohne Anlagen) pro Person,
6. Laborbericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen),
7. Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen) mit abschließendem Fachgespräch,
8. Portfolio.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungsleistungen folgender Veranstaltungen und Module werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet:

- Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen
- BA-Workshop
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Informatik
- Module aus dem General Studies Pool der Universität Bremen.

Diese Prüfungsleistungen fließen nicht in die Abschlussnote ein.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Für die Prüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft im Wintersemester haben sich die Studierenden grundsätzlich bis zum 30. November und für die Prüfungen im Sommersemester bis zum 31. Mai des jeweiligen Semesters anzumelden.

(7) Für die Prüfungen des Fachbereichs Produktionstechnik im Wintersemester haben sich die Studierenden grundsätzlich bis zum 15. November und für die Prüfungen im Sommersemester bis zum 15. Mai des jeweiligen Semesters anzumelden. Der Termin zur Prüfungsanmeldung zu Blockveranstaltungen wird vom Bachelor-Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(8) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu gegebenenfalls erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(9) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich geplanten Leistung erfolgen.

(10) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung eines Moduls findet spätestens im folgenden Semester statt.

(11) Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft ist die zweite Wiederholung von Prüfungen erst möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(12) Im Fachbereich Produktionstechnik ist die zweite Wiederholung von schriftlichen Prüfungen in Form einer mündlichen Prüfung spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. In Einzelfällen kann auf Antrag der Prüferin/des Prüfers an den Prüfungsausschuss die Wiederholung auch in einer anderen als der ursprünglichen Form durchgeführt werden.

(13) Referate und Projektarbeiten, die als Prüfungen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft geschrieben werden, können als Gruppenarbeiten mit bis zu vier Teilnehmenden durchgeführt werden. Gruppengrößen mit mehr als vier Teilnehmern können in inhaltlich begründeten Fällen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Referate und Projektarbeiten, die als Prüfungen im Fachbereich Produktionstechnik geschrieben werden, können als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(14) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Studienberatung

(1) Zu Beginn des Wintersemesters finden für die Studierenden des ersten Semesters Einführungstage statt. Sie dienen der ersten Orientierung im Studium. Die Studierenden lernen hier die Einrichtungen, die Lehrenden des Studiengangs und Studierende der höheren Semester kennen.

(2) In der Veranstaltung „Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen“ werden im ersten Semester Fragestellungen der beruflichen Identität von Wirtschaftsingenieuren, der Interdisziplinarität des Tätigkeitsfeldes von Wirtschaftsingenieuren und der Anforderungen und Konzepte einer verbesserten Integration von betriebswirtschaftlicher und der technischen Perspektive behandelt.

(3) Nach dem ersten Studienjahr informiert sich die Studiengangskommission über die bis dahin erbrachten Studienleistungen der Studierenden. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 75% der erforderlichen Kreditpunkte erworben haben, werden zu einer Studienberatung aufgefordert.

(4) Überschreitet eine Studierende/ein Studierender die Regelstudienzeit um zwei Semester, ohne sich zur Bachelorarbeit gemeldet zu haben, so wird sie/er unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Fachstudienberatung teilzunehmen; bei erfolgreichem Fristablauf kann die/der Studierende exmatrikuliert werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen oder Einzelveranstaltungen gemäß Anhang 2 voraus.

(3) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 sind bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 8

**Bachelorarbeit im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaft**

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 132 CP voraus.

(2) Eine Bachelorarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft kann nur als Einzelarbeit erstellt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es sind drei gebundene Ex-

emplare und ein Exemplar in digitaler Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft beträgt 9 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig um maximal zwei Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht übersteigen. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin/dem betreffenden Kandidaten auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 9

Bachelorarbeit im Fachbereich Produktionstechnik

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 132 CP voraus.

(2) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erbracht. Sie kann als Gruppenarbeit (max. 3 Personen) erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit bis auf maximal 16 Wochen verlängern. Für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) werden 12 CP vergeben. Der Umfang der Aufgabenstellung ist vom Betreuer/von der Betreuerin darauf abzustimmen.

(4) Parallel zur Bachelorarbeit nimmt der Prüfling an dem von der Betreuerin/von dem Betreuer organisierten Workshop „Arbeitstechniken der Bachelorarbeit“ teil. Der Workshop wird mit einem Fachgespräch, für das 3 CP vergeben werden, abgeschlossen.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung und in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe versichert die Kandidatin/der Kandidat schriftlich, dass sie ihre/er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

(7) Die Bachelorarbeit wird innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von den Gutachterinnen/Gutachtern getrennt bewertet.

(8) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Darin trägt die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse der Bachelorarbeit vor und verteidigt die Arbeit. Das Kolloquium dauert etwa 40 Minuten und wird bewertet.

(9) Aus der Note für die schriftliche Ausarbeitung und dem Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei fließt die Note der schriftlichen Ausarbeitung mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(10) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin/dem betreffenden Kandidaten auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 10

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zu 80% aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 11

Zeugnis und Urkunde

(1) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsbewertung erfolgen.

(2) Zusätzlich zu den in § 26 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung genannten Angaben enthält das Zeugnis auf Antrag des/der Studierenden das Thema des Projektes.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt: B. Sc.)

verliehen.

§ 12

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 7. September 2011. Die Anerkennung bisher erbrachter Leistungen erfolgt durch eine Äquivalenztabelle. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss, der bis zum 10. November 2010 dort eingegangen sein muss, können Studierende ihr Studium gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 (siehe Anhang 4) beenden.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung vom 7. September 2011 alle Module bis auf die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen haben, beenden das Studium nach der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006.

(4) Studierende, die bis zum 30. September 2012 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann in die aktuelle Prüfungsordnung vom 7. September 2011 (Anhänge 1 bis 3). Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 das Studium begonnen haben, gilt zusätzlich zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung Anhang 5.

(6) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 außer Kraft. Die Absätze 2 - 5 bleiben davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 20. September 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Anhänge

Anhang 1: Studienstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Anhang 2: Verknüpfung von Modulen

Anhang 3: Schwerpunktsetzung

Anhang 4: Studienstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gemäß Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006

Anhang 5: Regelung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/ 2011 ihr Studium aufgenommen haben

Anhang 1 zur BPO Wirtschaftsingenieurwesen: Studienstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform/en	Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP)	CP	SWS (VA-F) 1. Sem.	SWS (VA-F) 2. Sem.	SWS (VA-F) 3. Sem.	SWS (VA-F) 4. Sem.	SWS (VA-F) 5. Sem.	SWS (VA-F) 6. Sem.	
Pflichtbereich												
Rahmendisziplinen des Wirtschaftsingenieurwesens (22 CP)	Mathematik ¹	13	Klausur	P	Mathematik 1	6	3/2 ²					
	Informatik	9	Klausur	P	Mathematik 2	7	3/2					
				P	Informatik Grundlagen	4	2/1					
					P	Informatik Projekt	5	1-/3				
Betriebswirtschaftslehre (45 CP)	Rechnungswesen und Abschluss	9	K/e-K/mdl.Pr./R/H/Portfolio	P	Rechnungswesen & Abschluss	9	2/2/2					
	Marketing	6	K/e-K/mdl.Pr./R/H/Portfolio	P	Marketing	6	2/2/2					
	Personal & Organisation	6	K/mdl.Pr./R/H	P	Personal & Organisation	6				2		
	Innovationsmanagement	6	K/mdl.Pr./R/H	P	Innovationsmanagement	6			2			
	Theorie der Unternehmung	6	K/e-K/mdl.Pr./R/H/Portfolio	P	Theorie der Unternehmung	6					2/2	
	Produktion & Logistik	6	K/e-K/mdl.Pr./R/H/Portfolio	P	Produktion & Logistik	6			2/2/2			
	Investments	6	K/mdl.Pr./R/H	P	Investments	6					2	

¹ Prüfungsvorleistung wird gefordert.

² Die Zahlenwerte stehen für Semesterwochenstunden in der Reihenfolge Vorlesung, Übung, Labor bzw. Vorlesung, Übung, Tutorium

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform/en	Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP)	CP	SWS (VA-F) 1. Sem.	SWS (VA-F) 2. Sem.	SWS (VA-F) 3. Sem.	SWS (VA-F) 4. Sem.	SWS (VA-F) 5. Sem.	SWS (VA-F) 6. Sem.
Wahlpflichtbereich³ (siehe „Schwerpunktsetzung“ Anhang 3 zur BPO)											
Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre ⁴ (18 CP)	Modul I	6	K/mdl.Pr./R/H	WP Auswahl	6					2	
	Modul II	6	K/mdl.Pr./R/H	WP Auswahl	6						2
	Modul III	6	K/mdl.Pr./R/H	WP Auswahl	6						2
	Modul IV	6	K/mdl.Pr./R/H	WP Auswahl	6						2
Schwerpunkt Ingenieurwissenschaft (18 CP)	Projektmodul	7	PA	WP Projektmodul	7					2	
	Aufbaumodul Produktionstechnik	11	Klausur	WP Auswahl	11					2	6

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform/en	Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP)	CP	SWS (VA-F) 1. Sem.	SWS (VA-F) 2. Sem.	SWS (VA-F) 3. Sem.	SWS (VA-F) 4. Sem.	SWS (VA-F) 5. Sem.	SWS (VA-F) 6. Sem.

³ Zu wählen ist einer von zwei Schwerpunkten

⁴ Es sind 18 CP aus einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß Anhang 3 zu wählen. Zu den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten zählen „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (FIRST)“, „Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing (IEM)“ sowie „Logistik“

General Studies (33 CP)												
Pflichtbereich (15 CP)	Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen	3	Klausur	P	Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen	3	2					
	Analyse von Wirtschaftsdaten Statistik	3	Klausur/ e-Klausur	P	Analyse von Wirtschaftsdaten Statistik	3	2					
	Bachelorworkshop ⁵	9	Klausur/ e-Klausur	P	Statistik	9		2/2/2				
		3	k.V.	W	Bachelorworkshop	3					2	
	Wahlpflicht- bereich (18 CP)	Wahlbereich	15 (18) ⁶	k.V.	W	Wirtschaftsethik	3			2		
				K/e-K/mdl. Pr./R/H/Portfolio	W	Projektmanagement	6			2		
				K/e-K/mdl. Pr./R/H	W	Einführung in die VWL			2/2			
				k.V.	W	Nachhaltiges Management	6			2		
				k.V.	W	Wissenschaftliches Arbeiten	3			2		
				k/e.K.	W	Recht	6			4		
K/e-K/mdl. Pr./R/H/Portfolio				W	Operations Research	6					2/2	
k.V.				W	Pool der General Studies der Universität	6						
		k.V.	W	Technikbewertung und Kreislaufwirtschaft	3				2			
		k.V.	W	Früherkennung, Abschätzung und Management technischer und stofflicher Risiken	3					2		

⁵ Pflicht, wenn eine ingenieurwissenschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.
⁶ 18 CP, wenn eine betriebswirtschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.

Bachelorarbeit											
Bachelorarbeit (12 CP)	Bachelorarbeit	12									X

Erläuterungen:

- P/ WP: Pflicht/ Wahlpflicht
- P – Pflichtbereich; WP – Wahlpflichtbereich,
- K – Klausur, e-K – eKlausur, R – Referat, H – Hausarbeit, mdl.Pr. – mündliche Prüfung, PA – Projektarbeit (Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung), P.-Bericht – Praktikumsbericht
- k. V. – keine Vorgabe; MB – Modulbereich

Anhang 2 zur BPO Wirtschaftsingenieurwesen

Verknüpfung von Modulen

Der erfolgreiche Abschluss von ...	ist Voraussetzung für die Belegung von ...
Mathematik (2. Sem.) Mechanik (2. Sem.)	aller Module des Wahlpflichtbereichs „Schwerpunktsetzung“ (5. und 6. Sem.)

Anhang 3 zur BPO Wirtschaftsingenieurwesen

Im 5. und 6. Fachsemester sind in einem Modulbereich insgesamt 18 CP zu erwerben.

Modulkatalog zur Schwerpunktsetzung Betriebswirtschaftslehre

I. Modulbereich: Betriebswirtschaftslehre „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ (FiRSt, 18 CP)

Modul	P/ WP	CP	Prüfungs- form	LV	P/ WP	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Modul I Behavioral Finance	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Behavioral Finance	P	6	2	
Modul II Operatives Controlling	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Operatives Controlling	P	6		2
Modul III Konzernrechnungslegung	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Konzernrechnungslegung	P	6		2
Modul IV Critical Accounting	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Critical Accounting	P	6		2

II. Modulbereich: Betriebswirtschaftslehre „Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing“ (IEM²) (18 CP)

Modul	P/ WP	CP	Prüfungs- form	LV	P/W P	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Modul I Strategisches Management	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Strategisches Management	P	6	2	
Modul II Markenmanagement	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Markenmanagement	P	6		2
Modul III Gründungsmanagement	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Gründungsmanagement	P	6		2
Modul IV International Management	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	International Management	P	6		2

III. Modulbereich: Betriebswirtschaftslehre „Logistik“ (18 CP)

Modul	P/ WP	CP	Prüfungs- form	LV	P/W P	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Modul I Supply Chain Management und Mesologistik	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Supply Chain Management und Mesologistik	P	6	2	
Modul II Verkehrswirt- schaft	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Verkehrswirtschaft	P	6	2	
Modul III Distributions- und Entsorgungs- logistik	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Distributions- und Entsorgungslogistik	P	6		2
Modul IV Beschaffungs- und Produktions- logistik	WP	6	K/mdl.Pr../R /H	Beschaffungs- und Produktionslogistik	P	6		2

Modulkatalog zur Schwerpunktsetzung Produktionstechnik

I. Modulbereich: Produktionstechnik/Fertigungstechnik

Modul	C P	Prüfungs- form	Lehrveranstaltung	CP	5.F S	6.FS
Projektmodul	7	Projekt- arbeit	Projekt	P	7	2
Aufbaumodul Fertigungstech nik	3	Klausur	Grundlagen Qualitätswissenschaft	P	3	2
	8	Klausur	Fertigungstechnik	P	4	4
			Fertigungseinrichtungen	P	4	4

II. Modulbereich: Produktionstechnik/Verfahrenstechnik

Modul	CP	Prüfungs- form	Lehrveranstaltung	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Projektmodul	7	Projekt- arbeit	Projekt	P	7	2
Aufbaumodul Verfahrenstechnik	3	Klausur	Grundlagen der Stoffwandlung	P	3	2
	8	Klausur	Wärmeübertragung	P	3	2
			Thermo-Fluiddynamik	P	3	2
			Anlagenplanung 1	P	2	2

III. Modulbereich: Produktionstechnik/Produktionstechnik in der Luft- und Raumfahrt (A. Herrmann)

Modul	CP	Prüfungs- form	Lehrveranstaltung	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Projektmodul	7	Projekt- arbeit	Projekt	P	7	2
Aufbaumodul Produktionstechni k in der Luft- und Raumfahrt	3	Klausur, m. Pr.	Technologie der polymeren Faserverbundwerkstoffe	P	3	2
	8	Klausur	Bauweisen und Technologien von Flugzeugstrukturen	P	3	2
			Entwicklung und Fertigung metallischer Strukturen im Flugzeugbau	P	3	2
			Antriebe der Luft- und Raumfahrt	P	2	2+1

IV. Modulbereich: Produktionstechnik/Mechanical Engineering

Modul	CP	Prüfungsform	Lehrveranstaltung	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Projektmodul	7	Projektarbeit	Projekt	P	7	2
Aufbaumodul Mechanical Engineering	3	Klausur	Einführung in die Strömungslehre	P	3	2
	8	Klausur	Reibungsbehaftete Strömungen	P	3	2
			Ähnlichkeitsmechanik	P	3	2
			Labor Strömungslehre	P	2	2

V. Modulbereich: Produktionstechnik/Materialwissenschaften

Modul	CP	Prüfungsform	Lehrveranstaltung	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Projektmodul	7	Projektarbeit	Projekt	P	7	2
Aufbaumodul Materialwissenschaften	11	Klausur	Werkstofftechnik 3 / 4	P	6	4
		Mdl. Prüf./Klausur	Funktionswerkstoffe im Automobilbau	P	3	2
		Mdl. Prüf./Klausur	Werkstofftechnik - Keramik	P	2	2

VI. Modulbereich: Produktionstechnik/Industrielles Management

Modul	CP	Prüfungsform	Lehrveranstaltung	CP	5.FS SWS	6.FS SWS
Projektmodul	7	Projektarbeit	Projekt	P	7	2
Aufbaumodul Industrielles Management	3	Klausur	Betriebsorganisation	P	3	2
	8	Klausur	Produktionssystematik	P	3	2
			Unternehmens- und Betriebsführung	P	5	4

Anhang 4 zur BPO Wirtschaftsingenieurwesen: Studienstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (gemäß Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006)

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform/en	Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/W/P)	CP	SWS (VA-F) 1. Sem.	SWS (VA-F) 2. Sem.	SWS (VA-F) 3. Sem.	SWS (VA-F) 4. Sem.	SWS (VA-F) 5. Sem.	SWS (VA-F) 6. Sem.
Pflichtbereich											
Rahmenwissen- schaften des Wirtschaftsin- genieurwesens Wirtschaftswissen- schaft	Mathematik	13	Klausur	P Mathematik 1 Mathematik 2	6 7	3/2 ⁸	3/2				
	Informatik	9	Klausur	P Informatik Grundlagen Informatik Projekt	4 5	2/1	1/-/3				
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	3	Klausur/ E-Klausur	P Technik des betrieblichen Rechnungswesen	3	2					
	Basismodul Führungsprozesse	6	Klausur/ E-Klausur	P Organisationslehre	3	2					
	Basismodul Wertschöpfungsprozesse	6	Klausur/ E-Klausur	P Personalmanagement Marketing Produktion und Logistik	3 3 3	2 2					
	Basismodul Informationswirtschaft I	6	Klausur/ E-Klausur	P Internes Rechnungswesen	3		2				
	Basismodul Informationswirtschaft II	6	Klausur/ E-Klausur	P Externes Rechnungswesen Finanzwirtschaft Unternehmensbesteuerung	3 3 3		2 2			2 2	
	Basismodul Mikroökonomie	6	Klausur/ E-Klausur	P Mikroökonomie	6				4		
	Basismodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	Klausur/ E-Klausur	P Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6				4		

⁷ Prüfungsvorleistung wird gefordert.

⁸ Die Zahlenwerte stehen für Semesterwochenstunden in der Reihenfolge Vorlesung, Übung, Labor

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform/en	Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP)	CP	SWS (VA-F) 1. Sem.	SWS (VA-F) 2. Sem.	SWS (VA-F) 3. Sem.	SWS (VA-F) 4. Sem.	SWS (VA-F) 5. Sem.	SWS (VA-F) 6. Sem.
(weiter Wirtschaftswissenschaft)	Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse	9	Klausur/ E-Klausur	WP	3					2	
				WP	3					2	
				WP	3	Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre					2
Ingenieurwissenschaft	Basismodul Mechanik ¹	13	Klausur	WP	3					2	
				P	7	Technische Mechanik für Wirtschaftsingenieure 1	4/2/1				
				P	6	Technische Mechanik für Wirtschaftsingenieure 2		2/2/1			
				P	7	Informationstechnische Anwendungen in Produktion und Wirtschaft (IAPW)			2/4		
	Basismodul Informatikanwendungen	7	Klausur	P	5	Werkstofftechnik für Wirtschaftsingenieure			3/-/1		
				P	4	Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieure			2/1		
				P	4	Konstruktionslehre 1		2/1			
	Basismodul Produktionstechnik	6	Klausur	P	5	Konstruktionslehre 2				2/2	
				P	2	Fertigungstechnik				2	
				P	2	Verfahrenstechnik				2	
Basismodul Industrial Engineering	6	Klausur	P	2	Arbeits- und Betriebswissenschaft					2	
			P	6	Industrial Engineering			4			
			P	6	Industrial Engineering						

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform/en	Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP)	CP	SWS (VA-F) 1. Sem.	SWS (VA-F) 2. Sem.	SWS (VA-F) 3. Sem.	SWS (VA-F) 4. Sem.	SWS (VA-F) 5. Sem.	SWS (VA-F) 6. Sem.
Wahlpflichtbereich⁹ (siehe Modulkatalog „Schwerpunktsetzung“ Anlage 3 zur BPO)											
Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft	Projektmodul	9	PA	W Projektmodul	9					2	
	Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse	9	Klausur	W P Auswahl	9						6
	Schwerpunkt Ingenieurwissenschaft	7	PA	W P Projektmodul	7					2	
	Aufbaumodul Produktionstechnik	11	Klausur	W P Auswahl	11					2	6
General Studies											
Pflichtbereich	Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen	3	Klausur	P Berufsbild Wirtschaftsingenieurwesen	3	2					
	Recht	6	Klausur	P P Öffentliches Recht Privates Recht	3 3	2 2					
	Schlüsselkompetenzen I: Soziale-/interkulturelle Kompetenzen	6	k. V.	P Soziale/interkulturelle Kompetenzen	6				4		
	Schlüsselkompetenzen II: Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechnik	3	k. V.	P Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentationstechnik	3			2			
	Analyse von Wirtschaftsdaten	3	Klausur/e-Klausur	P Analyse von Wirtschaftsdaten	3				2		
	Projektmanagement	3	k. V.	W P Projektmanagement	3						X
	Bachelorworkshop ¹⁰	3	k. V.	W P Bachelorworkshop	3						X
Wahlpflichtbereich (9 CP)											

⁹ Zu wählen ist einer von zwei Schwerpunkten
¹⁰ Pflicht, wenn eine ingenieurwissenschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modulbereich	Modul	CP	Prüfungsform/en	Dazugehörige Lehrveranstaltungen (P/WP)	CP	SWS (VA-F) 1. Sem.	SWS (VA-F) 2. Sem.	SWS (VA-F) 3. Sem.	SWS (VA-F) 4. Sem.	SWS (VA-F) 5. Sem.	SWS (VA-F) 6. Sem.
	Wirtschaftsethik ¹¹	6	Klausur/ E-Klausur	W P	3						2
	Technikbewertung ¹²	6	Klausur	W P	3						2
Bachelorarbeit											
Bachelorarbeit (12 CP)	Bachelorarbeit	12									X

Erläuterungen:

P/ WP: Pflicht/ Wahlpflicht
 MP: Modulprüfung
 TP: Teilmodulprüfung

P – Pflichtbereich; WP – Wahlpflichtbereich,
 K – Klausur, PA – Projektarbeit (Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung), P.-Bericht – Praktikumsbericht
 k. V. – keine Vorgabe; MB – Modulbereich

¹¹ Pflicht, wenn eine betriebswirtschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.

¹² Pflicht, wenn eine ingenieurwissenschaftlich orientierte Bachelorarbeit geschrieben wird.

Anhang 5: Regelung für Studierende, die vor dem WS 2010/11 das Studium begonnen haben.

Gemäß §12 Absatz 5 gelten zusätzlich zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung die folgenden Regelungen:

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Basismodul Wertschöpfungsprozesse auch nur im Modul „Produktion & Logistik“ mit Note eingebracht werden, das Modul „Marketing“ wird dann lediglich als gleichwertig anerkannt, bleibt jedoch unbenotet. Abweichend von diesem Regelfall kann auf ergänzenden Antrag die Note im Modul „Marketing“ eingebracht werden und das Modul „Produktion & Logistik“ wird anerkannt und bleibt unbenotet. Der Antrag musste bis zum 10. November 2010 beim Prüfungsamt eingegangen sein.

(2) Beim Wechsel auf die Prüfungsordnung vom 7. September 2011 werden die Fehlversuche folgender Module gemäß der Anlage 4 gestrichen:

- a) Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft:
 - Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 - Basismodul Führungsprozesse
 - Basismodul Wertschöpfungsprozesse
 - Basismodul Informationswirtschaft I
 - Basismodul Informationswirtschaft II
 - Basismodul Mikroökonomie
 - Basismodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 - Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse I
- b) Wahlpflichtbereich: Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft
 - Projektmodul
 - Aufbaumodul Wertschöpfungsprozesse II
- c) General Studies
 - Recht
 - Schlüsselkompetenzen I
 - Schlüsselkompetenzen II
 - Analyse von Wirtschaftsdaten
 - Projektmanagement
 - Wirtschaftsethik

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft der Universität Bremen

Vom 15. September 2011

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 15. September 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes

(BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ vom 20. Mai 1998 (Brem.ABl. S. 749), zuletzt geändert am 13. Dezember 2006 (Brem.ABl. S. 400), erhält folgende Fassung:

§ 21 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 21. September 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Entwidmung in Bremen-Mitte (Bahnhofsvorstadt) (Investorengrundstück Ecke Bahnhofsplatz/Breitenweg/Bahnhofstraße)

Gemäß § 7 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370), wurde eine Fläche von rd. 5 600 m² (sog. Investorengrundstück) an der Ecke Bahnhofsplatz/Breitenweg/Bahnhofstraße für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Diese wegerechtliche Maßnahme erfolgte zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanes 2141 sowie des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 2231.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 27. August 2003 (Veröffentlichung am 29. August 2003, Bekanntgabe 30. August 2003, Fristende 30. September 2003) ist nun am 20. September 2011 rechtsbeständig geworden.

Bremen, den 22. September 2011

Amt für Straßen und Verkehr